

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

- Beiträge** 512 **Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden**
Dominik Kocholl
- 523 **Der Verkehrsunfall im Licht der Rom-II-Verordnung**
Martin Adensamer
- Bericht** 528 **Tagungsbericht über den außerordentlichen Kongress zur Rom-II-Verordnung**
Christian Huber
- Rechtsprechung** 530 **Konkurrierende FIS-Regeln**
- 532 **Kollision von zwei Rodelfahrern auf enger Fahrbahn bei Dunkelheit**
- 534 **Zweck eines Pistengütesiegels**
- 536 **Erstmalige Herausarbeitung des Pflichtenkatalogs des Pistenbetreibers**
- 538 **Rodelrennen, Sorgfalt von Rennteilnehmern**
- Judikaturübersicht** 542 **VwGH**
Verwaltung
- KfV** 546 **Scheckkartenführerschein: Verfahren bei der Neuerteilung**
Tanja Schwent

Dezember 2006

12

MANZ 

Redaktion
Karl-Heinz Danzl
Christian Huber
Georg Kathrein
Gerhard Pürstl

ISSN 0044-3662



Scheckkartenführerschein: Verfahren bei der Neuerteilung

ZVR 2006/237

§§ 5, 13 FSG;
§§ 3, 6 FSG-PV

Lenkberechtigungs-Erteilungsverfahren;
vorläufiger Führerschein;
Scheckkartenführerschein

Die 8. FSG-Nov, BGBl I 2005/152, brachte eine Neugestaltung des Lenkberechtigungs-Erteilungsverfahrens sowie – in Hinblick auf die Vorgaben der 3. EU-FührerscheinRL – die Einführung des Scheckkartenführerscheins. Dies erforderte auch entsprechende Novellierungen der Verordnungen zum FSG. So wurden die FSG-DV durch BGBl II 2006/66, die FSG-GV durch BGBl II 2006/64 sowie die FSG-PV durch BGBl II 2006/65 dem neuen Verfahren angepasst. Diese Neuerungen wurden in zwei Etappen eingeführt. Seit 1. 3. 2006 werden bereits Interimsführerscheine und Führerscheine im Scheckkartenformat ausgestellt. Die Reform des gesamten Lenkberechtigungs-Erteilungsverfahrens ist schließlich mit 1. 10. 2006 in Kraft getreten. Nachfolgende Grafik samt Anmerkungen gewähren einen kurzen Überblick über die wesentlichsten Neuerungen des Verfahrens bei der Neuerteilung der Lenkberechtigung.

Von Tanja Schwent

Anmerkungen:

1. Durch die 8. FSG-Nov (BGBl I 2005/152) wurde auch der Begriff des **Wohnsitzes** neu definiert. Gem § 5 Abs 2 FSG liegt ein Wohnsitz in Österreich vor, wenn sich eine Person innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Diese Änderung der Definition des meldepolizeilichen Begriffs des **Hauptwohnsitzes** war hinsichtlich der 3. EU-FührerscheinRL (91/439/EWG) notwendig. Eine einheitliche Definition für alle EU-Staaten ist Voraussetzung, um die jeweilige Zuständigkeit der einzelnen Staaten zur Erteilung einer Lenkberechtigung zu bestimmen.
2. In den Fällen, in denen für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine Ausbildung in der Fahrschule nicht zwingend vorgeschrieben ist, oder bei Anträgen auf Eintragung des Zahlencodes 111 hat der Antragsteller den Antrag bei einer Führerscheinbehörde seiner Wahl einzubringen (§ 5 Abs 1 FSG).
3. Die Behörde kann bei festgestellten Mängeln gegenüber der Fahrschule Anordnungen hinsichtlich der Entgegennahme der Anträge, Eintragungen der Daten im Führerscheinregister und anderer mit der Abwicklung des Erteilungsverfahrens in Zusammenhang stehender Angelegenheiten treffen. Die Fahrschule hat den Anordnungen der Behörde unverzüglich zu entsprechen (§ 5 Abs 3 FSG).
4. Die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit hat neuerlich zu erfolgen, wenn seit der Einbringung des Antrags auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen sind (§ 5 Abs 4 FSG). Diese Erstreckung des Zeitraums von 12 auf 18 Monate erfolgte ebenfalls durch die 8. FSG-Nov und verfolgt laut Erläut zu § 8 Abs 1 FSG den Zweck, den häufigen Problemen im Rahmen der L17-Ausbildung zu begegnen, wonach diese Kandidaten wegen der länger dauernden Ausbildung oftmals ein zweites Gutachten erbringen mussten.
5. Die Anforderung von Aufsichtspersonen zur Abhaltung der theoretischen Prüfung sowie Prüfern für die praktische Prüfung wurde mit der 5. Nov zur FSG-PV (BGBl II 2006/65) in die Verantwortung der Fahrschulen übertragen. Auch wurden die Verpflichtungen der Aufsichtspersonen auf das neue System abgestimmt: Neben der Identitätskontrolle der Kandidaten und der Überprüfung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind diese künftig verpflichtet, nach Beendigung der täglichen Aufsichtstätigkeit die Prüfungsergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag in das Führerscheinregister einzutragen (§ 3 Abs 5 FSG-PV).
6. Diesfalls ist nur der vorläufige FS auszustellen. Ein Kostenblatt wird dem Kandidaten vorerst nicht ausgehändigt (§ 6 Abs 11 FSG-PV). Vielmehr werden gem § 6 Abs 14 FSG-PV dem Kandidaten in diesem Fall die Gebühren bis zum Erwerb aller beantragter Lenkberechtigungsklassen, höchstens aber 18 Monate gestundet. Spätestens 18 Monate nach der letzten Fahrprüfung sind alle noch nicht beglichenen Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben.
7. Der vorläufige Führerschein und das Kostenblatt sind vor der praktischen Prüfung von der Fahrschule oder – sofern der Kandidat eine solche nicht besucht hat – von der Behörde vorzubereiten (§ 6 Abs 13 FSG-PV).
8. Wurden mehrere Klassen oder Unterklassen beantragt, so ist für jede Klasse oder Unterklasse, für die die Fahrprüfung bestanden wurde, ein vorläufiger Führerschein gemäß Anlage 2 auszuhändigen (§ 6 FSG-PV). Es ist daher durchaus möglich, dass ein Besitzer der Lenkberechtigung mehrere vorläufige Führerscheine innehat.
9. Gem § 13 Abs 3 FSG ist der Fahrprüfer verpflichtet, die Prüfungsergebnisse unverzüglich nach Beendigung seiner täglichen Prüfertätigkeit, spätestens aber am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister zu erfassen.

